Stadt Versmold

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 „Am Wiedenfeld“

60. Änderung des Flächennutzungsplans

Artenschutzbeitrag

Anlage 3

Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Fledermäuse 1

Prüfprotokoll Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Fledermäuse**				
Schutz- und Gefährdungsstatus		MTB 3914-4		
Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 2 RL D: 3	EHZ ATL G ☐	 U ☒	 S ☐
Fransenfledermaus *Myotis nattereri*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: * RL D: *	EHZ ATL G ☒	 U ☐	 S ☐
Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: R RL D: V	EHZ ATL G ☒	 U ☐	 S ☐
Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: V RL D: D	EHZ ATL G ☐	 U ☒	 S ☐
Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: R RL D: *	EHZ ATL G ☐	 U ☐	 S ☐
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: * RL D: *	EHZ ATL G ☒	 U ☐	 S ☐

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Fledermäuse**
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (Messtischblatt 3914 „Versmold“, Quadrant 4) gibt Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von 6 Fledermaus-Arten, welche den betrachteten Raum zur Jagd oder Reproduktion nutzen könnten. Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von allen in den Messtischblättern aufgeführten Fledermausarten möglich. Insbesondere die linearen Strukturen der die Ackerflächen des UG gliedernden Gehölz- bzw. Eichenbestände und angrenzenden Säume stellen hierbei potenziell geeignete Jagdhabitate oder Leitlinien für Fledermäuse dar. Die umliegenden Wohn- und Hofgebäude bieten für gebäudebewohnende Arten wie die im Messtischblatt benannte Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus potenzielle (Tages-) Quartiere in Form von Spaltenverstecken. Zudem finden die übrigen, im Messtischblatt aufgeführten baumhöhlenbewohnende Arten in den umliegenden Gehölzbeständen potenziell geeignete Quartierstrukturen. Der Baumbestand vor allem im Süden des Plangebiets weist pot. eine Vielzahl von Strukturen wie Höhlungen oder abgeplatzte Rinde auf, welche Fledermausarten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden im untersuchten Raum zwar nicht direkt festgestellt, ein Vorkommen kann jedoch aufgrund des teilweise älteren Gehölzbestands nicht ausgeschlossen werden. Durch das geplante Vorhaben werden keine Entnahmen von Gehölzbeständen notwendig. Insbesondere die Eichenbestände im Norden und Süden des Plangebiets bleiben erhalten. Durch den Erhalt der Gehölze kann der baubedingte Eintritt von Verbotstatbeständen insbesondere eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen sowie auch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG im Zuge des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden. Auch bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen, beispielsweise in Bezug auf Jagdhabitate, durch eine Baufeldfreimachung und Flächenbeanspruchung werden ausgeschlossen. Die intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebiets weisen nur eine untergeordnete Rolle als anteiliges Nahrungshabitat auf. Jedoch sind eine Zunahme der betriebsbedingten optischen Wirkungen durch die Beleuchtung der Spielfelder zu erwarten und vornehmlich während der Dämmerung bzw. abends möglich, sodass durch die pot. intensive Beleuchtung erhebliche Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Die Beleuchtungen können potenziell zu Barrierewirkungen, der Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen und dadurch zu einer Zerschneidung von Lebensräumen sowie von potenziellen Flugkorridoren (Erreichen des Nahrungshabitats nicht mehr oder nur auf Umwegen möglich) und damit nachgeordnet zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Gleichzeitig kann eine direkte Aufgabe von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in randlich pot. vorhandenen Strukturbäumen (vgl. ASB Kap. 2.7) mit Baumhöhlen durch die geplanten Beleuchtungen bzw. das Flutlicht ebenfalls nicht ausgeschlossen werden (in Anlehnung an (EUROBATS 2019)).

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Fledermäuse**		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements		
Um mögliche Verbotstatbestände zu vermeiden, wird eine fledermaus- und insektenverträgliche Beleuchtung vorgesehen. Es sind die Vorgaben der DIN EN 12193 „Sportstättenbeleuchtung“ zu beachten, welche durch weitere Anforderungen an eine fledermaus- und insektengerechte Beleuchtung zu ergänzen ist. Die lichttechnischen Mindestanforderungen dürfen hierbei nicht überschritten werden. Grundsätzlich gilt es additive Störungen durch Licht zu verhindern. Lampen und Leuchten im Außenbereich sind auf das Notwendige zu beschränken. Störende Lichtausbreitung in an das Plangebiet angrenzende, pot. sensible Räume (Gehölzbestände) von mehr als 0,1 Lux (lx) sind zu vermeiden. Es ist eine Reduzierung der Beleuchtungsstärke auf das für den Beleuchtungszweck notwendige Minimum zu beachten. Es wird empfohlen, die Beleuchtungsstärke von 75 lx (Klasse III) nicht zu überschreiten. Das vollständige und verbindlich umzusetzende Lichtkonzept ist dem Haupttext des vorliegenden ASB, Kap. 5.1 zu entnehmen. In der Plankarte zum Bebauungsplan Nr. 77 wird eine Beleuchtung pot. sensibler Strukturen in der Umgebung des Plangebiets durch Festsetzungen zum Erhalt von bestehenden, randlichen Gehölzen und zur zusätzlichen Eingrünung des Sportplatzes verhindert bzw. verringert. Mittels der verbindlichen Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahme (fledermaus- und insektenverträgliches Lichtkonzept) wird der Eintritt von Verbotstatbeständen, insbesondere des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG wirksam vermieden.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der verbindlich umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme (Lichtkonzept: Fledermaus- und insektenverträgliche Beleuchtung) können vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse vermieden werden. Nach der erfolgreichen Umsetzung der Planungen verbleiben somit keine Auswirkungen, die die genannten Fledermausarten erheblich beeinträchtigen könnten. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Fledermäuse**		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja	☒ nein